

## Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 22. August 2023

Titel	<b>Vernehmlassung parl. Initiative betr. Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene</b>
Beschluss-Nr.	148
Reg.-Nr.	15.01      Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
Versand	30. August 2023

IDG-Status:            öffentlich

---

### **Ausgangslage:**

Mit Schreiben im 19. Juni 2023 haben u.a. die politischen Gemeinden des Kantons Zürich die Gelegenheit erhalten, sich zur Parlamentarischen Initiative (PI) von Diego Bonato und Karin Joss betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene bzw. zum Beratungsergebnis der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) zu äussern.

Der Gemeinderat hat darüber zu befinden.

### **Erwägungen:**

Dem Gemeinderat liegt die Stellungnahme des VZGVs vom 27. Juli 2023 mit folgendem Wortlaut vor: *Die von der STGK vorgeschlagene Anpassung des Gemeindegesetzes werden im Wesentlichen begrüsst. Die Förderung der Transparenz im Zusammenhang mit gebundenen Ausgaben wird als richtig beurteilt. Viele Gemeinden und Städte publizieren bereits heute Kreditbeschlüsse über gebundene Ausgaben. Die geplante 30-tägige Rekursfrist wird hingegen abgelehnt. Da es sich beim betreffenden Rechtsmittel um einen Stimmrechtsrekurs handelt, ist an der Frist von 5 Tagen festzuhalten. Einerseits sollen in einem Rechtsstaat die Rekursfristen gemäss den anzuwendenden Rechtsmitteln und Rechtsgrundlagen für alle Sachverhalte einheitlich gelten. Andererseits liegt bei der Bewilligung von gebundenen Ausgaben in aller Regel eine zeitliche Dringlichkeit vor, die mit einer Erstreckung der Rekursfrist auf 30 Tage nicht in Einklang zu bringen ist. Der Kreditbeschluss wäre erst frühestens nach 30 Tagen rechtskräftig. Wird dem Rekurs zudem die aufschiebende Wirkung gewährt, wäre dies mit dem Kriterium, dass bei gebundenen Ausgaben kein zeitlicher Handlungsspielraum bestehen darf, nicht vereinbar.*

Der Gemeinderat stellt fest, dass auch in Hombrechtikon die vorstehend erwähnte Praxis angewendet wird und zwar mit dem Rechtsmittel des Stimmrechtsrekurses mit 5 Tagen. Würde man mit einer Rekursfrist von 30 Tagen arbeiten müssen, so entstände eine gesetzliche Vorlage, die zwar praktikabel ist - aber den Verfahrensablauf komplexer und langwieriger macht. Auch in Würdigung der Praxis von vor der Einführung des «neuen» Gemeindegesetzes, wo eine solche Ausschreibung nicht notwendig war und es nach Ansicht des Gemeinderates zu keinen eklatanten Ungerechtigkeiten in Hombrechtikon gekommen ist, so ist diese 30tägige Frist absolut abzulehnen.

### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Die Vernehmlassung des VZGVs vom 27. Juli 2023 wird vollumfänglich unterstützt.
2. Insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Einführung einer 30-tägigen Rekursfrist absolut abzulehnen ist.

3. Protokollauszug an:

- Direktion der Justiz und des Innern, Regierungsrätin Jacqueline Fehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, als Vernehmlassungsantwort
- RGPK-Mitglieder (Pixas)

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt  
Gemeindepräsident



Jürgen Sulger  
Gemeindeschreiber